

Heidenrod, den 07. Juni 2021
Sachbearbeiter: Manuela Bröder
Aktenzeichen: 13.2.7.2021 –Memoriamgarten Prüfbericht

Prüfbericht für den Gemeindevorstand zur Kenntnis

mit Bitte um Weiterleitung zur Beratung an die Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Memoriamgarten in Heidenrod

Die Gemeindeverwaltung wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Produkt 13.01.01 durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2020, sowie den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2020 und dem Beschluss des Bauausschusses vom 11.11.2020 mit der Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit eines Memoriamgarten auf den Heidenroder Friedhöfen beauftragt, sowie das Produkt 13.03.01 in der Rubrik Bestattungsformen zu erweitern.
Dies mit folgendem Zusatz:

„Als weiteres Angebot strebt die Gemeinde Heidenrod an, die Bestattungsform „Memoriamgarten“ analog dem Angebot der Gemeinde Aarbergen anzubieten. Details sind in den Beratungen zur möglichen Änderung der Friedhofssatzung festzulegen.“

Folgend die Ergebnisse zur Bewertung und Prüfung durch die Gemeindevertretung

Auf Nachfrage bei der Treuhandstelle Hessen-Thüringen GmbH erhielten wir folgende Informationen.

- *Die Gemeinde stellt eine geeignete Fläche (nahe Trauerhalle, oder Hauptweg) kostenfrei zur Verfügung. Die Flächengröße sollte der Größe der Anlage entsprechen, bzw. ausreichend Platz zur Erweiterung bieten*
- *Die Größe der Anlage richtet sich nach den Bestattungszahlen (ca. 5-10% der zu Bestattenden pro Jahr werden erfahrungsgemäß in einer gärtnerbetreuten Grabanlage bestattet, wenn vorhanden. Die Anlage sollte nach ca. 3-5 Jahren voll belegt sein.*
- *Liegen mehrere pflegefreie Alternativangebote auf dem Friedhof kostenmäßig deutlich unter dem Angebot der Treuhandstelle, rechnet es sich nur, wenn die Nachfrage der Bürger nach pflegefreien, aber schön bepflanzten Grabstätten hoch ist, bzw. sich dahin entwickelt.*
- *Die Gebühren (Nutzungsrecht, Abräumen, etc.) werden wie gewohnt an die Gemeinde bezahlt, es handelt sich lediglich um ein zusätzliches Angebot, dass die Pflege über die gesamte Nutzungszeit und ein Grabmal inkl. erster Beschriftung beinhaltet.*

- Eine Beteiligung an den Umsetzungskosten oder eine Hilfe durch den Bauhof (z.B. vorbereitende Arbeiten wie das Abschälen der Grasnarbe), insbesondere, wenn neue Wege erstellt werden müssen, ist gerne erwünscht.
- Insbesondere in kleinen Gemeinden, in denen der Erfolg nicht vorauszusehen ist und es evtl. eine längere Anlaufphase braucht, ist ein Pflegekostenzuschuss für den Gärtner von ca. 500-600 Euro/Jahr sehr wünschenswert, da die Anlage von Anfang an fertig gestellt ist und damit auch von Beginn an gepflegt werden muss. Dieser Zuschuss reduziert sich mit jeder Belegung.
- Der Bürger schließt einen Treuhandvertrag über die gesamte Nutzungszeit mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege ab.
- Die Treuhandstelle fungiert als Projektleiter und begleitet die Planung und Umsetzung.
- Es muss ein Gärtner gefunden werden der die Anlage baut, ggf. mit Unterstützung des Bauhofs und sie nachher auch pflegt, idealerweise ist er direkt vor Ort oder in der Nähe. Mit dem Gärtner steht und fällt eine solche Anlage. Sollte sich kein Gärtner finden, der die Anlage tatsächlich umsetzt und pflegt, kann ein solches Projekt nicht umgesetzt werden.
- Der Gärtner ist oder wird Vertragsbetrieb der Treuhandstelle und gehört idealerweise dem Gartenbauverband Hessen an.
- Es sind ein oder mehrere Steinmetzbetriebe beteiligt und der Kunde erwirbt über den Vertrag ausschließlich bei diesem Steinmetz das Grabmal. Die Anfrage, wer sich als Steinmetz beteiligen möchte läuft über die Steinmetzinnung Hessen.
- Für den Erfolg ist es wesentlich, dass von der Gemeinde und den Bestattern vor Ort auf die Möglichkeit der Beisetzung in der gärtnerbetreuten Grabanlage hingewiesen wird.
- Kommt der Gärtner nicht direkt aus der Gemeinde und überhaupt als Hilfe, ist es sinnvoll, die komplett vorausgefüllten Verträge (Komplettpreis steht schon fest) mit den interessierten Bürgern von Seiten der Gemeinde „abzuschließen“, das heißt, die Kontaktdaten einzutragen und den Vertrag dann zur Unterschrift dem Gärtner zukommen zu lassen.
- Die Gemeinde schließt mit der Treuhandstelle eine Vereinbarung ab

Anhand der von der Treuhandstelle angegebenen Daten haben wir beispielhaft für die Friedhöfe Laufenselden und Langschied den Flächenbedarf anhand der Bestattungsfälle aus dem Jahr 2020 berechnet.

Urnenbestattungen 2020				Flächenbedarf / Anzahl Urnenplätze	
	gesamt	in vorhandene Gräber	in neue Gräber	bei 5%	bei 10%
Laufenselden	12	7	5	0,25	0,5
Langschied	2	1	1	0,05	0,1

Laut weiterer Angabe der Treuhandstelle kann man von einer gärtnerbetreuten Anlage erst ab einer Größe von 8-10 Urnenstellen sprechen.

Es besteht zwar auch die Möglichkeit der Anlage eines Kleinstfeldes für 4 Urnen, hierbei wird es allerdings schwer einen Gärtner für die Pflege zu finden.

Zu klären bliebe noch, ob der von der Treuhandstelle benannte Gärtner auch bereit wäre den Auftrag anzunehmen, sollte ein Feld nicht in Laufenselden, wie bei ihm angefragt, sondern auf einem anderen Friedhof mit weiterer Anfahrt für ihn, angelegt werden.

Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit eines Memoriamgarten auf einem Friedhof stellt die Treuhandstelle darauf ab, ob andere pflegefreie Grabformen angeboten werden. Dadurch reduziert sich die (voraussichtliche) Nutzungsquote entsprechend. Auf beiden unserer Beispiele wird die pflegefreie Bestattungsform im Urnenrasengrab angeboten. In Laufenselden zudem die pflegefreie Bestattung in der Urnenwand.

Bis das Feld voll belegt ist und sich die Kosten dadurch selbst tragen, muss die Gemeinde den Ausgleich erbringen.


(Diefenbach)
Bürgermeister

128.05. 

K=2.6.

Anlage:
Mustervertrag der Treuhandstelle

Vereinbarung

zwischen der

XXX
XXX
XXX
XXX

(nachfolgend „Stadt XXX“ genannt)

und der

Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH
An der Festeburg 33
60389 Frankfurt am Main

(nachfolgend „Treuhandstelle“ genannt)

für die Nutzung von Flächen auf den Friedhöfen der Stadt XXX zur Anlage und Pflege von einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens.

Vorwort

Das Grab ist der zentrale Ort der Trauer. Genauso wie wir das Grab eines nahestehenden Menschen für die Bewältigung des Verlustes brauchen, genauso brauchen unsere Angehörigen und Freunde unser Grab, um mit unserem Tod zu leben. Ein mit Blumen bepflanztes Grab ist ein Zeichen der Liebe und Erinnerung.

Immer mehr Menschen entscheiden sich heute für eine Bestattungsart ohne Grabpflege. Nicht weil sie es nicht wollen, sondern vielmehr, weil sie nicht wissen, wer dieses Grab einmal pflegen wird, weil sie den Hinterbliebenen die Grabpflege nicht zumuten möchten oder weil sie es sich aus Kostengründen nicht leisten können.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

In Zusammenarbeit mit der Stadt XXX sowie den auf den Friedhöfen in XXX zugelassenen Friedhofsgärtnereien und Steinmetzbetrieben, die auch Vertragsbetriebe der Treuhandstelle sind, will die Treuhandstelle versuchen, über ein neues Angebot möglichst vielen Menschen die Entscheidung für den Erwerb einer eigenen Grabstätte zu erleichtern.

Durch eine gesamtheitliche Gestaltung der Grabanlage und die regelmäßige sowie einheitliche Pflege der gesamten Grabanlage über einen Treuhandvertrag ergeben sich wirtschaftliche Vorteile, die an den Grabnutzungsberechtigten über ein günstiges Komplettangebot weitergegeben werden.

Hierzu wurden in der Friedhofsordnung der Stadt XXX die besonderen Gestaltungsvorschriften dahingehend ergänzt, dass Grabstätten in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abgegeben werden. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrages durchgeführt. Ein von der Treuhandstelle beauftragter Steinmetz setzt das Grabmal nach Maßgabe des Treuhandvertrages.

Gemeinsames Ziel ist es hierbei, preiswerte Beisetzungsarten in einem harmonisch gestalteten Grabfeld mit Einzel- und/ oder Gemeinschaftsgrabstätten den Bürgern der Stadt XXX anzubieten.

§ 2 Umfang der Vereinbarung

1. Zur Realisierung des Angebots stellt die Stadt XXX in Absprache mit der Treuhandstelle geeignete Flächen (eventuell unterteilt in Teilflächen) auf den Friedhöfen der Stadt XXX in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften im Rahmen einer Dienstleistungskonzession kostenlos zur Verfügung. Die Flächen müssen so beschaffen sein, dass sie sich für die Errichtung einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens eignen und möglichst die Option zur Erweiterung bei entsprechender Nachfrage besteht.
2. Die Stadt XXX verpflichtet sich, ein Grab innerhalb des Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, abschließen.
3. Die Treuhandstelle bereitet in Zusammenarbeit mit seinen Vertragsbetrieben das Gräberfeld ganz oder teilweise für die Benutzung vor. Die vorbereitete Fläche wird je nach Nachfrage und in Rücksprache erweitert.
4. Die Treuhandstelle verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab in der Gärtnerbetreuten Grabanlage / im Memoriam-Garten erwerben wollen, einen Dauergrabpflege-Treuhandvertrag für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu schließen.

5. Die Treuhandstelle wählt unter den Vertragsbetrieben einen geeigneten Betrieb für die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage / des Memoriam-Gartens und die Grabpflege aus. Es können nur solche Vertragsbetriebe der Treuhandstelle ausgewählt werden, die gemäß der gültigen Friedhofsordnung der Stadt XXX eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten erhalten haben.
6. Die Treuhandstelle bzw. die beauftragten Vertragsbetriebe sind berechtigt, die bei der Grün- und Rahmenpflege entstehenden Grünabfälle kostenfrei auf dem Friedhof zu entsorgen und notwendiges Gießwasser zur Pflege und zum Erhalt der Anlage kostenfrei zu entnehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die oben genannten Flächen obliegt weiterhin der Stadt XXX als Träger der Einrichtung Friedhof.
8. Die Stadt XXX verpflichtet sich das Projekt, insbesondere die Vergabe der Grabstätten zu unterstützen und wird bei Beratungsgesprächen mit Angehörigen auf diese besondere Bestattungsmöglichkeit hinweisen.

§ 3 Abwicklung

Der oder die Angehörige/n der verstorbenen Person erwerben bei der Stadt XXX (Friedhofsverwaltung) ein Nutzungsrecht für eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Erdgrabstätte innerhalb einer der Treuhandstelle nach § 2 zur Verfügung gestellten Fläche in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften nach Maßgabe der Friedhofsordnung der Stadt XXX über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt XXX (Friedhofsgebührensatzung).

Gleichzeitig schließt der oder die Angehörige der verstorbenen Person einen Treuhandvertrag mit der Treuhandstelle nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Die Treuhandstelle erfüllt die Pflichten aus dem Treuhandvertrag durch die auf den Friedhöfen in XXX zugelassenen Friedhofsgärtnereien (= Vertragsbetriebe der Treuhandstelle).

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf den nach § 2 zur Verfügung gestellten Flächen ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhandvertrages möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten erneut belegt werden.

§ 4 Leistungen und Gestaltung

Die nachfolgend aufgeführten Lieferungen und Leistungen werden von der beauftragten Friedhofsgärtnerei/en und des/r benannten Steinmetzbetriebe/s gemäß dem geschlossenen Treuhandvertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist (= Laufzeit des Treuhandvertrages) erbracht.

Die Treuhandstelle und ihre Vertragsbetriebe werden dafür Sorge tragen, dass die Grabanlagen so gestaltet und gepflegt werden, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.

Die Treuhandstelle hat die zur Verfügung gestellte Fläche durch ihre Vertragsbetriebe auf ihre Kosten zu unterhalten und instand zu setzen. Die Stadt XXX gewährt dem Vertragsbetrieb der Treuhandstelle einen Pflegekostenzuschuss von xxx,00 € inkl. MwSt. pro Jahr, solange keine Bestattung erfolgt ist (Anlaufphase). Bei einer Belegung mit einer Urne/im Urnengrab wird der Betrag um ja xx,00 €, bei einer Sargbestattung/im Erdgrab um je xx,00 € gekürzt.

Die Belegung erfolgt bei Reihengrabstätten der Reihe nach, d. h. der Platz kann nicht frei ausgewählt werden.

Bei Wahlgrabstätten kann der Platz frei ausgewählt werden.

Die gärtnerische Pflegeleistung umfasst die Pflege der Rahmenbepflanzung der Gesamtanlage (z. Bsp. Stauden und Kleingehölze), eine Neuanlage der unmittelbaren Grabanlage nach Bestattung und die Pflege der unmittelbaren Grabanlage inklusive X Erneuerung(en) der Grabanlage nach jeweils ca. XX Jahren. Die genannten Lieferungen und Leistungen sind als Mindestangebot zu verstehen.

Die Gestaltung der Gesamtanlage, sowie die Lage der Grabstätten und der Rahmenbepflanzung ist dem Entwurfsplan zu entnehmen. Ein Belegungsplan wird erstellt und abgestimmt.

Die Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt XXX über die Benutzung der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sind zu beachten.

Zur Vermeidung von Schäden an der Gesamtbepflanzung erfolgt die Ablage des Erdaushubes nicht direkt auf den Beisetzungsflächen. Im Falle der Missachtung hat die Treuhandstelle bzw. der Vertragsbetrieb Anspruch auf Wiederherstellung der Grabbepflanzung bzw. finanziellen Ersatz gegenüber der Stadt XXX.

4.1. Gestaltung der Grabanlage und Grabstätten

Die gärtnerbetreute Grabanlage wird für die Dauer der Ruhezeit von XX Jahren durchgehend mit verschiedenen Bodendeckern, Stauden und/oder Gräsern und/oder Kleingehölzen bepflanzt.

Auf den Grabstätten befinden sich kleine Blumenbeete oder innerhalb der Anlage gemeinschaftliche Wechselbepflanzungsbeete, die jahreszeitlich (Frühjahr, Sommer, Herbst) mit Saisonpflanzen (z. Bsp. Viola, Begonien, Heide) bepflanzt werden.

Bepflanzungswünsche sind bei Urnenreihengrabstätten nicht möglich, bei Urnenwahl- und Erdgrabstätten sind diese in Ausnahmen möglich, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

4.2. Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale sind möglichst aus europäischen Materialien und in Naturfarben gehalten. In der jeweiligen Grundform ist die Bearbeitung naturbelassen bzw. handwerklich bearbeitet. Die Abmaße der Grabmale ergeben sich aus den Grabstättengrößen, unter Beachtung der Vorgaben der Friedhofsordnung.

Formen und Ausgestaltung der Grabmale je Grabart werden in der Planungsphase abgesprochen und festgelegt.

Die Grabnutzungsberechtigten können, nach Absprache, individuelle Grabmale aufstellen lassen, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

4.3. Gestaltung eines Memoriam-Gartens

Bei einem Memoriam-Garten sind zusätzlich die „Richtlinien für einen Memoriam-Garten“ zu beachten. (s. Anlage)

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.

Bei einer Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der Treuhandstelle mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, die sich aus den Treuhandverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei einer Vertragsbeendigung vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt, dass die Stadt XXX die nachweislichen Investitionskosten (Planungs- und Baukosten) für die Erstellung des Gräberfeldes der Treuhandstelle zurückerstattet. Vom Erstattungsbetrag sind bereits erhaltener anteilige Investitionsumlagen an Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten (je nach Belegung und Grabart in Höhe von xy € / Grabstelle) über bereits abgeschlossene und eingezahlte Dauergrabpflege-Treuhandverträge abzuziehen.

§ 7 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

§ 8 Konkurrenzverbot

Der Träger verpflichtet sich, weder in eigener Verantwortung noch in der Kooperation mit Dritten Vorhaben zu verfolgen, die mit dem vorliegenden Projekt mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz treten.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Datum

Unterschrift Stadt XXX

Unterschrift Treuhandstelle

